

Indexzahl für anrechenbare Bauwerte nach der Baugebührenverordnung sowie Höhe des Stundensatzes nach § 41 Absatz 5 der Bauprüfverordnung

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung

Vom 29. Juni 2022 – II 630 - 515-00000-2014/069-010 –

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2013 - 17

1. Die Indexzahl, mit der nach

§ 2 Absatz 1 der Baugebührenverordnung vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 588, 666), die zuletzt durch die Verordnung vom 15. September 2021 (GVOBl. M-V S. 1330) geändert worden ist, die anrechenbaren Bauwerte nach der Anlage 2 der Baugebührenverordnung

ab dem 1. September 2022 zu vervielfältigen sind, beträgt: 1,687.

Die sich daraus ergebenden anrechenbaren Bauwerte werden in der als Anlage zu dieser Vorschrift beigefügten Tabelle **Anlage** bekannt gegeben.

2. Der Stundensatz nach § 41 Absatz 5 der Bauprüfverordnung vom 14. April 2016 (GVOBl. M-V S. 171), die durch die Verordnung vom 11. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1019, 1713) geändert worden ist, beträgt je angefangene halbe Stunde 52 Euro.

3. Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung der Indexzahl für anrechenbare Bauwerte nach der Baugebührenverordnung sowie Höhe des Stundensatzes nach § 41 Absatz 5 der Bauprüfverordnung vom 29. Juli 2021 (AmtsBl. M-V S. 787) außer Kraft.

AmtsBl. M-V 2022 S. 334

Anlage
(zu Nummer 1)

**Tabelle der anrechenbaren Bauwerte je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt ab dem
1. September 2022**

Nummer	Gebäudeart	Anrechenbare Bauwerte in Euro je Kubikmeter (m ³)
1	Wohngebäude	160
2	Wochenendhäuser	140
3	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen	216
4	Schulen	204
5	Kindertageseinrichtungen	182
6	Hotels, Pensionen und Heime bis jeweils 60 Betten, Gaststätten	182
7	Hotels, Heime und Sanatorien mit jeweils mehr als 60 Betten	213
8	Krankenhäuser	238
9	Versammlungsstätten wie Mehrzweckhallen, soweit nicht nach den Nummern 11 und 12, Theater, Kinos	182
10	Hallenbäder	197
11	eingeschossige, hallenartige Gebäude wie Verkaufsstätten, Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude in einfachen Rahmen- oder Stiel- Riegel-Konstruktionen und mit nicht mehr als 50 000 m ³ Brutto-Rauminhalt sowie einfache Sporthallen und landwirtschaftliche Betriebsgebäude, soweit sie nicht der Nummer 19 zuzuordnen sind	

11.1	bis 2 500 m ³ Brutto-Rauminhalt	
	Bauart schwer ¹	78
	sonstige Bauart	66
11.2	der 2 500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m ³	
	Bauart schwer ¹	66
	sonstige Bauart	54
11.3	der 5 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	
	Bauart schwer ¹	54
	sonstige Bauart	42
12	andere eingeschossige Verkaufsstätten, Sportstätten	121
13	andere eingeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude	108
14	mehrgeschossige Verkaufsstätten mit nicht mehr als 50 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	164
15	mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude mit nicht mehr als 50 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	142
16	eingeschossige Garagen, ausgenommen offene Kleingaragen	118
17	mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen	142
18	Tiefgaragen	219
19	Schuppen, Kaltställe, offene Feldscheunen, offene Kleingaragen und ähnliche Gebäude	57
20	Gewächshäuser	

¹ Gebäude mit Tragwerken, die überwiegend in Massivbauart errichtet werden

20.1	bis 1 500 m ³ Brutto-Rauminhalt	42
20.2	der 1 500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	25

Bei Gebäuden mit mehr als fünf Geschossen sind die anrechenbaren Bauwerte um 5 Prozent, bei Hochhäusern um 10 Prozent und bei Gebäuden mit befahrbaren Decken, außer bei den Nummern 16 bis 18, um 10 Prozent zu erhöhen. Bei Hallenbauten mit Kränen, bei denen der Standsicherheitsnachweis für Kranbahnen geprüft werden muss, sind für die von Kranbahnen erfassten Hallenbereiche anrechenbare Bauwerte von 64 Euro je Quadratmeter hinzuzurechnen.

Die in der Tabelle angegebenen Werte berücksichtigen nur Flachgründungen mit Streifen- oder Einzelfundamenten. Mehrkosten für andere Gründungen wie Pfahlgründungen, Schlitzwände sind getrennt zu ermitteln und den anrechenbaren Bauwerten hinzuzurechnen. Bei Flächengründungen sind je Quadratmeter Sohlplatte 2 Kubikmeter zum Brutto-Rauminhalt hinzuzurechnen.

Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung sind für die Gebäudeteile mit verschiedenen Nutzungsarten die anrechenbaren Bauwerte anteilig zu ermitteln, soweit Nutzungsarten nicht nur Nebenzwecken dienen.